

Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Altmärkische Wische

§ 1 Zuwendungen

1. Die Altmärkische Wische gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbetreuung, der Kultur- u. Sportförderung sowie Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Altmärkischen Wische einsetzen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage der Altmärkischen Wische entschieden.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. Dabei ist der Zweck und die Höhe der beantragten Zuwendung exakt anzugeben. Der Antrag muss spätestens am 31. Dezember für des Folgejahr bei der Gemeinde Altmärkische Wische vorliegen.

§ 3 Bewilligungsstelle

1. Die Bewilligung der Zuwendung obliegt dem Gemeinderat, soweit er dies nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dem jeweils zuständigen Fachamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) als Bewilligungsstelle.

§ 4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.03. des Folgejahres der erhaltenen Zuweisung nachzuweisen (Anlage 2). Die Belege sind im Original einzureichen und müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zahlungsgebern benötigt, so können in diesem Falle, nach Einsicht der Originalbelege, Kopien eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis ist von dem Fachamt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 Rückforderung von Zuwendungen

Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Zuwendungsrichtlinien außer Kraft:
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Falkenberg vom 12.11.2007,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Lichterfelde vom 28.11.2007,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Neukirschen vom 12.10.2007,
Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Wendemark vom 06.12.2007.

Altmärkische Wische, den 10.12.2010



Karsten Reinhardt
Bürgermeister